

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

878. 855. Das zu Berlin am 20. September 1886 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1686. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886.

879. 856. Das zu Berlin am 24. September 1886 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1687. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

880. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1886.

Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

881. 858. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 u. ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde ver sagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens acht-

undvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusehen.

Auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 3. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beivohnt, in dem Umfange

dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 16. September 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Friedberg. von Boetticher. Bronsart
von Schellendorff.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemein-
gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom

U e b e r =

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Gegenstand der Einnahmen.

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapitalver- mögen am Schlusse des Etatjahres 1885/86.	Gegenstand der Einnahmen.											
			a. Bestand, b. Reste und c. Defekte aus dem Etatjahr 1884/85.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös von amortisirten Werth- papieren.		Extra- ordinaria.		Summe der Kolonnen 4—8.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.						
1	Polizeistrafgelder- fonds des rheinisch- rechtlichen Theiles des Regierungs- bezirks Düsseldorf.	45 300	a. 268 36 b. 449 82 c. —	1 831	65 238 18	400	—	—	—	—	—	—	—	68 187 36
2	Polizeistrafgelder- fonds des landrecht- lichen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	84 850	a. 390 77 b. — c. —	3 534 08	12 439 62	1 000	—	—	—	—	—	—	—	17 364 47

Düsseldorf, den 28. August 1886.

Anmerkung: Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit
884. 869. Die Vertreter der Ortsarmenverbände werden erbenst ersucht, bei Aufstellung der Semesterliquidationen über die für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes gezahlten Armenunterstützungen die Verhältnisse der dauernd unterstützten landarmen Personen einer erneuten sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und bei Einreichung der nächsten Liquidation das Resultat der stattgehabten Prüfung mir gefälligst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 27. December 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
J. B.: gez. von Mezen.

Ausnahme eines Betrages von 26 550 M., bestehend in Dar-
885. 731. Wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1850, Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852, Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme

21. Oktober 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,
die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargtheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Langstedt, Hoißbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Botersfen, Müßen, Gülzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum

s i c h t

Polizeistrafgeldersfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis ultimo März 1886.

Gegenstand der Ausgaben.						Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		Bemerkungen.			
a. Verwaltungs- kosten, b. Druck- kosten, c. Porto- kosten für Ablie- ferung der Geld- strafen.		Anlage von Kreditlinien resp. Wiederanlage von Amortisations- beträgen.		Pflegekosten für verlas- sene und ver- waiste Kinder.		Extraordina- ria (u. A. Bei- hilfen an Erziehungs- Vereine).			Summe der Kolonnen 10—13.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.	16.
a.	1 341	38									Den Städten resp. Gemeinden Anrath, Barmen, Cleve, Erefeld, Düsseldorf, Eberfeld, Kempen, Nettmann, Neuf, Deft, St. Louis, Remscheid und Vork werden die von ihren Inhabern auffommenden Strafgebelber direkt von den zuständigen Behörden überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 4 M. pro Monat und Kind gewährt worden. Der Betrag von 449 M. 82 Pf. wird in Einnahme und Ausgabe als Rest geführt.
b.	409	61	400	64 561	18	357	12	67 519	11	668	
a.	319	47									Desgleichen den Städten Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, und Wesel und den Gesamtgemeinden der Bürgermeistereien Kettwig Stadt und Land, Altdorf und Alteneffen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 3 M. pro Monat und Kind gewährt worden. Auf den Verbleib eines höheren Bestandes mußte aus dem Grunde Bedacht genommen werden, weil eine Liquidation in ungefähr gleicher Höhe vor dem Schluß des Rechnungsjahres noch nicht zur Zahlung angewiesen werden konnte.
b.	132	88	1000	13 467	45	50		14 969	80	2 394	

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: gez. Klein.

lehen an Gemeinden, in 4% Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt.

der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstagen jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt

Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vor-
maligen Amtes Harburg
umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde ver-
fagt werden.

Berlin, den 16. September 1886.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck, von Puttkamer, Maybach,
Friedberg, von Boetticher, von Scholz,
Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

882. 857. Der bisherige Schulamts-Kandidat von
Nesse ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Real-
gymnasium zu Barmen ernannt worden.

Coblenz, den 19. September 1886. S. C. Nr. 8657.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der

Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886. I. 1780.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Merleker.

Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 11. August 1886. III. V. 4716.

Königliche Regierung: v. Schüb.

386. 851. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 16. d. M. Nr. 8972 genehmigt, daß am Freitag den 15. Oktober und am Mittwoch den 3. November d. J. in der Stadt Cleve ein Pferdemarkt abgehalten werde und dagegen die für den 12. Oktober und 2. November d. J. genehmigten Vieh- und Pferdemarkte daselbst ausfallen.

Düsseldorf, den 22. September 1886. I. III. B. 5788. Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon.

387. 864. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Bernhardine Tillmann zu Voikum in Anerkennung ihrer 40 Jahre in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz zu verleihen geruht.

Düsseldorf den 22. September 1886. I. I. 1289.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem

388. 853. **Uebersicht anstehender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 38. Jahreswoche vom 12. September bis 18. September.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	3	—	—	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	8	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Lennepe	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	24	—	—	—	12	1	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	18	1	—	—	6	—	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	68	2	25	4	34	6	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

389. 868. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 20. d. M. Nr. 9015 genehmigt: 1. daß der in der Gemeinde Hamborn bestehende alljährlich 3 Tage vor Michaeli abzuhaltende Markt

als Krammarkt aufgehoben werde und fernerhin nur als Viehmarkt bestehen bleibe, sowie 2. daß der daselbst alljährlich am 30. April stattfindende Kram- und Viehmarkt aufgehoben, dagegen am ersten Sonntag im Monat

Mai jeden Jahres ein Krammarkt und am darauffolgenden Tage ein Viehmarkt abgehalten werde.

Düsseldorf, den 24. September 1886. I. III. B. 5843.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.
890. 867. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 6. April cr. I. II. A. 1684 (Amtsblatt Seite 131 Nr. 348) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 15. September cr. festgesetzt gewesene Verloosungstermin für die Jubiläums-Kunstausstellungs-Lotterie zu Berlin mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf den 1. November d. J. verlegt worden ist.

Düsseldorf, den 22. September 1886. I. II. A. 4992.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: Steilberg.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

891. 858. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königl. Staats-Ministerium unter dem 16. September 1886 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. September 1885 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 22. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident:	Der Königliche Regierungs-Präsident:
Freiherr von Richthofen.	von Reefe.

892. 859. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Anarchismus, Sozialdemokratie und revolutionaire Taktik.“ Ein Wort an Freund und Feind. Schweiz. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Bürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident: Frhr. v. Richthofen.
893. 860. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 16. d. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgeordneten Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1887 getroffen sind, wird

allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1885 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebiets-theilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt ferner für die Zeit bis ult. September 1887 hiermit untersagt.

Schleswig, den 25. September 1886.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Frank.

Die erste Ausgabe der Nr. 224 des in Frankenthal erscheinenden „Frankenthaler Tageblattes“ (welches auch unter den Kopftiteln „Ludwigshafener Tageblatt“, „Grünstadter Tageblatt“, „Lambshheimer Tageblatt“, „Dirnsteiner Tageblatt“, „Tageblatt für Oggersheim, Mutterstadt und Umgegend“, „Anzeiger für Weisenheim am Sand“ gedruckt wird), vom 24. September 1886, in welcher auf Seite 3 ein „Eingefandt“, unterschrieben: Verlag und Redaktion des „Deutschland“, enthalten ist, wurde auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten.

Speyer, den 25. September 1886.

Kgl. bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern: von Braun, Königlicher Regierungspräsident.

894. 866. Die unterzeichnete königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Arma parata ferro! Ein soziales Gedicht von John Henry Mackay. Zürich 1887. Verlags-Magazin. (S. Schabelitz.)“ verboten.

Dresden, am 25. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfels.

Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und §. 1 der Vollzugsverordnung vom 23. Oktober 1878 wird die Nummer 2 der dahier erscheinenden „Mittelrheinischen Volkszeitung“ verboten.

Karlsruhe, den 27. September 1886.
Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

895. 870. Die unterzeichnete königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat den in Meißen unter dem Namen „Schutzverein für Meißen und Umgegend“ bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 24. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfels.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

896. 852. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. Oktober cr.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur

allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschristsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1886.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **15. Oktober** an bis zum **5. November** **cr.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschristsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums erteilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1886.

Die Immatrikulations-Kommission.

397. 854. Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Herr Speditur J. Heintges in Duisburg hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 21. September 1886.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

398. 862. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes zu Crefeld hat die Königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 5. Juli d. J. I. III. B. 4043 als zur Anlage eines Polygonal-Lokomotiv-Schuppens auf dem Bahnhofe Kempen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Kempen belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	N ^o .	Q ^l tr.	Flur.	N ^o .		
1	13	80	14	507,80.81	Wittwe Jakob Witthoff	Nieukerk.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 7. Oktober d. J.**, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rheinischen Bahnhofe zu Kempen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. September 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

399. 863. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 5. Juli d. J. I. III. B. 3897 als zur Anlage der Nebenbahn Solingen-Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wald belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	Q ^l .	Flur.	Nr.		
1	37	73	3	1036/660	Eheleute Karl Wilhelm Schlingensiefen	Oben-Scheidt.
2	—	43				
3	1	71				

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 16. Oktober d. J.,** Vormittags 11³/₄ Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Wald anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. September 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

900. 861. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hiersebst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 15. Juli 1886 l. M. B. 4367 als zur Anlage der Nebenbahn Solingen-Bohswinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Haan belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.		
	Nr.	Q ^l .	Flur.	Nr.				
1	4	30	6	292/17	August und Wilhelmine Weil	Gathen.		
1a	—	24	6	292/17				
2	3	58	6	26	Eheleute August Krichhaus Wilhelm Serath	Obgruiten. Stropmühl.		
3	8	55	6	27				
4	74	98	6	463/30	Eheleute Karl Bröder und Eheleute Wilhelm Bröder	Düsseldorf. Linden.		
5	2	70	6	461/30				
6	5	10	6	401/31				
6a	1	20	6	401/31				
7	22	40	6	603/14				
7a	5	90	6	603/14				
8	2	24	6	402/31				
8a	—	33	6	402/31				
9	—	48	6	452/37			Ehefrau Abraham Steinberg	Bedershof.
10	1	07	6	505/58				
10a	—	76	6	505/58	Eheleute Ewald Greef	Haus Borten.		
11	28	63	6	502/65				
11a	10	90	6	502/65				
12	7	81	6	504/65				
12a	2	12	6	504/65				
13	4	62	6	67				
13a	—	51	6	67				
14	—	10	6	308/68				
14a	—	13	6	308/68				
15	29	44	6	311/75				
15a	10	97	6	311/75				
16	11	29	6	546/76				
16a	2	16	6	546/76				
17	—	63	6	507/58				
18	20	12	6	389/76				
18a	9	83	6	389/76				
19	54	40	6	547/77				
19a	5	90	6	547/77				
20	—	32	6	ohne	Firma E. Blumhardt & Nockert	Simonshaus.		
21	—	63	6	470/78				
22	—	10	6	ohne				
23	1	98	6	556/80 zc.				
24	—	13	6	557/84. 85				

Die mit a bezeichneten Flächen sollen nicht enteignet, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung mit einer Beschränkung belastet werden.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag den 4. Oktober d. J.** für die unter laufender Nummer 1 bis 9 aufgeführten Flächen und auf **Montag den 11. Oktober d. J.** für die übrigen Flächen jedesmal Vormittags 9^{1/4} Uhr auf dem Bahnhofs zu Vohwinkel anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. September 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

901. 871. A. Regierungsbeamte.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Wätjen hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen.

B. Ordensverleihungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Landrath des Kreises Solingen, Geheimen Regierungsrath Melbeck, die zum 1. Oktober d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und demselben zugleich den königlichen Kronenorden zweiter Klasse zu verleihen geruht.

C. Kommunalverwaltung.

Des Königs Majestät haben in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dorp vorgenommenen Wiederwahl bezw. Wahl den bisherigen Beigeordneten

Fabrikanten Karl Lütters und den Fabrikanten Gustav Felix, beide zu Dorp, zu unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

D. Schulverwaltung.

Der Pfarrer J. Haardt zu Altendorf ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen I und II Altendorf sowie der evangelischen Volksschulen zu Frohnhausen und Holsterhausen ernannt worden.

E. Wasserbauverwaltung.

Die Verwaltung der Wasserbauinspektion zu Wesel ist vom 1. Oktober cr. ab dem Wasserbauinspektor Beher, früher in Cüstrin, übertragen worden.

Der Wasserbauinspektor Haupt zu Ruhrort ist zum 1. Oktober cr. nach Siethin berufen, die Verwaltung der Stelle in Ruhrort dem Regierungsbaumeister Rohms übertragen.

Zusammenstellung

902. 872.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 147, 148, 149 und 150 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Reibung.
6367.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Eintracht. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1350 Mark und 120 resp. 150 Mark Miethschädigung.	—
6368.	Lehrerstelle an der Volksschule zu Widdert. Anfangsgehalt 1050 Mark, steigend bis 1350 Mark und 120 Mark Miethschädigung.	—
4978.	Lehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Central. Gehalt 1200 Mark, Miethschädigung 150 Mark, bei provisorischer Anstellung 150 Mark weniger.	18./10.
6369.	Hausdienerstelle am städtischen Leihhause zu Duisburg. Gehalt 900 Mark, außerdem wird freie Wohnung gewährt.	—
6396.	Polizeidienerstelle zu Goch mit 840 Mark Gehalt und 60 Mark Kleidergeld.	10./10.